

RS OGH 2021/2/18 4Ob167/20t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2021

Norm

PatG §1 Abs1

PatG §3 Abs1

PatG §102

Rechtssatz

Zwischen mangelnder Neuheit und Erfindungshöhe besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Die mangelnde Neuheit wird als der Spezialfall einer „Erfindungshöhe von Null“ angesehen. Bei mangelnder Neuheit kommt es auf eine Erfindungshöhe (Erfindungseigenschaft, erfinderische Tätigkeit, Nichtnaheliegen) nicht mehr weiter an, weil Erfindungshöhe Neuheit zur Voraussetzung hat. Der Einwand der mangelnden Neuheit muss daher ? bei gegebenem sachlichen Zusammenhang ? in einer zweiten Stufe (nachdem die Neuheit bejaht wurde) zur Prüfung (auch) der Erfindungshöhe führen.

Entscheidungstexte

- RS0133546">4 Ob 167/20t
Entscheidungstext OGH 18.02.2021 4 Ob 167/20t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133546

Im RIS seit

23.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at